

Gemeinde Bad Laer
Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung

Bad Laer, den 07. Jun. 2017

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/046/2017		
Feststellung des Sitzverlustes des Ratsherrn Rüdiger Struck gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat	20.06.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer stellt fest, dass der Rats Herr Rüdiger Struck aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit mit Wirkung vom 20.06.2017 den Sitz im Gemeinderat verliert.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.04.2017 hat die Vermieterin des der „Alternative für Deutschland (AfD)“ angehörenden Ratsmitgliedes Rüdiger Struck diesen rückwirkend zum 01.04.2017 von der Wohnortanschrift in Bad Laer abgemeldet und mitgeteilt, dass der neue Wohnsitz nun in einer Gemeinde in Nordrhein-Westfalen liege.

Nachdem dieses Schreiben der Wahlleitung vorgelegt worden ist, wurde Herr Struck umgehend über den Sachverhalt informiert und ihm erklärt, dass aufgrund der Verlegung seines Wohnsitzes seine passive Wählbarkeit nach § 49 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG entfallen sei. Dieses habe § 52 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG zwingend den Sitzverlust im Rat der Gemeinde Bad Laer zur Folge.

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG endet die Mitgliedschaft im Rat durch Verlust der Wählbarkeit, welche gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde erfordert.

Der Rat hat gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG zu Beginn seiner nächsten Sitzung festzustellen, dass die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen.

Der Feststellungsbeschluss gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG bewirkt grundsätzlich den Übergang des freien Sitzes im Gemeinderat auf das nächste Ersatzmitglied des

Wahlvorschlages, aus dem der Ausgeschiedene gewählt worden war (§ 44 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz). Da im Wahlgebiet der Kommunalwahlen in der Gemeinde Bad Laer auf dem Wahlvorschlag der AfD keine Ersatzperson genannt worden ist, bleibt demnach der frei gewordene Sitz gemäß § 44 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes (NKWG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Bis zur Feststellung des Sitzverlustes bleibt Herr Struck Mitglied des Gemeinderates und kann dieses Mandat mit allen Rechten ausüben. Herr Struck hat das Recht, sich in dieser Sitzung zu ihrer Mandatsniederlegung persönlich zu äußern.